

## Ethoprogramme «BTS» und «RAUS» für Nutzgeflügel

# Bei welcher Witterung kein AKB- und Weidezugang?

Verschiedentlich wurde das für das BTS- und RAUS-Programm zuständige Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) gebeten, eine Tabelle zu erstellen, die darüber Klarheit schafft, ab welchen Temperaturen die Auslauföffnungen geschlossen bleiben können. Als diesbezügliche Orientierungshilfe hat das BLW nun kürzlich das nachfolgende Merkblatt im Internet publiziert.

BTS- und RAUS-Beiträge sind keine Unterstützungszahlungen des Bundes an die Landwirte, sondern eine Abgeltung der in der Ethoprogrammverordnung beschriebenen Zusatzleistungen, welche die Landwirte zu Gunsten des Tierwohls erbringen. Als zentrale Zusatzleistung in beiden Ethoprogrammen (BTS und RAUS) für Nutzgeflügel stellen die Landwirte den Tieren einen Aussenklimabereich (AKB) zur Verfügung. Dieser muss den Mastpoulets ab dem 22. Lebenstag bzw. den Aufzuchtieren und Truten ab dem 43. Lebenstag **jeden Tag tagsüber** zugänglich sein. Die Geflügelhalter, die am RAUS-Programm teilnehmen, ermöglichen den Tieren zudem ab dem erwähnten Alter **jeden Tag während einer bestimmten Zeitspanne** den Zugang zu einer Weide.

Die Gründe, aus denen die Geflügelhalter den erwähnten Zugang zum AKB einschränken dürfen, sind in Ziffer 3 des Anhangs 2 der Ethoprogrammverordnung festgehalten. In Ziffer 4.2 bzw. 4.4 bzw. 4.8 des Anhangs 4 sind die Gründe für eine Einschränkung des Weidezugangs aufgeführt. Bezüglich der mit der Witterung zusammenhängenden Einschränkungsgründe kommt es immer wieder zu Diskussionen, weshalb diese nachfolgend erläutert werden.

### Einschränkung des AKB-Zugangs wegen der Witterung

«Bei **schneebedeckter** Umgebung» dürfen die Geflügelhalter den AKB-Zugang einschränken, um ein allfälliges Risiko hinsichtlich Schneeblindheit beim Geflügel auszuschliessen.

«Bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr **tiefer Temperatur** im AKB» und/oder «bei **starkem Wind** im AKB» gehen die Tiere von sich aus nur noch kurz oder gar nicht mehr nach draussen. Dann können die Auslauföffnungen auch geschlossen bleiben, damit der Stall weniger

Wärme verliert und folglich Heizenergie eingespart und die Umwelt weniger belastet wird. Die Einschränkungsgründe «in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefe Temperatur im AKB» und «starker Wind im AKB» bezwecken also nicht – wie oft vermutet – den Schutz der Tiergesundheit. Die Tiere suchen nämlich von sich aus nach einem geschützten Ort, bevor ihre Gesundheit gefährdet ist.

### Wann ist es zu kalt?

In diesem Zusammenhang wird immer wieder die Frage gestellt: «Ab welcher Lufttemperatur können die Auslauföffnungen geschlossen bleiben?»

Wie häufig und wie lange sich die Tiere im AKB aufhalten, hängt nicht allein von der Lufttemperatur ab, sondern vielmehr von der Kombination Lufttemperatur/Luftgeschwindigkeit. Weitere wichtige Faktoren sind die Masse (Wärmeproduktion) und die Oberfläche des Tierkörpers (Wärmeverlust) sowie die Befiederung (Isolation). Weil die Verknüpfung der Faktoren sehr komplex ist, gibt es keine «einfache Temperatortabelle», aus welcher die Geflügelhalter ablesen könnten, wann die Tiere den AKB nur kurz oder gar nicht aufsuchen. Stattdessen wird bei den Ethoprogrammen auf die Eigenverantwortung der Tierhalter gesetzt. Auf Grund ihrer Erfahrung sollte ihnen bekannt sein, bei welchen Witterungsverhältnissen (in Abhängigkeit von der jeweiligen Entwicklungsphase) die Tiere den AKB nur noch kurz oder gar nicht mehr aufsuchen.

Um einem Missbrauch dieser pragmatischen Zugangsregelung entgegen zu wirken, wird in der Ethoprogrammverordnung verlangt, dass die Geflügelhalter bei einer Einschränkung des AKB-Zugangs eine entsprechende Begründung, wie beispielsweise «starker Wind», «Schnee» oder die Temperatur im AKB über Mittag im Auslaufjournal festhalten müssen.

Bezüglich Kontrollen ist zu bemerken,

dass es keinen messerscharfen Grenztemperaturwert zwischen «Einschränkung des AKB-Zugangs zulässig» und «... nicht zulässig» gibt, sondern vielmehr einen Grenztemperaturbereich (siehe unten). In diesem Zusammenhang sollte auch der Gesamteindruck bezüglich der im Auslaufjournal dokumentierten Einschränkungen des AKB-Zugangs berücksichtigt werden.

### Temperaturbereich in der Pouletmast

Von Pouletmästern wird häufig die Frage gestellt: «Gelten die Angaben auf dem Auslaufjournal meiner Mastorganisation auch für BTS und RAUS?» Diese Frage soll anhand der folgenden Beispiele der beiden grössten Schweizer Pouletmastorganisationen beantwortet werden:

Regelung von 2 **Poulet**-Mastorganisationen bzgl. Aussentemperatur:

#### Organisation 1:

Der Zugang zum Wintergarten (AKB) kann unter folgenden Bedingungen eingeschränkt werden:

- 22. - 28. Lebenstag: unter 10 °C
- ab 29. Lebenstag: unter 2 °C

#### Organisation 2:

Auslauftemperaturen:

- 21. - 27. Tag: mindestens 12 °C
- ab 28. Tag: mindestens 6 °C

Die Bereiche für die Minimaltemperatur im AKB, nämlich

- 10 - 12 °C vom 22. - 27./28. Lebenstag
- und 2 - 6 °C ab dem 28./29. Lebenstag bis zum Mastende werden als vertretbar beurteilt. Die erwähnten Temperaturbereiche haben sich in der Praxis bewährt. Höhere Minimaltemperaturen müssten durch eine entsprechende, wiederholbare Untersuchung begründet werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die oben genannten Temperaturen kein aussergewöhnliches Risiko für die Tiergesundheit darstellen. Wie bereits erwähnt suchen die Tiere von sich aus nach einem geschützten Ort, bevor sich ihr Körper so stark abkühlt, dass ihre Gesundheit gefährdet wäre.

Hinweis: **Ältere Junghennen sowie Zucht- und Legehennen** suchen den AKB auch bei wesentlich tieferen Temperaturen als 2 - 6 °C auf. >>

Fortsetzung von Seite 3

## Einschränkung des Weide-Zugangs wegen der Witterung

Weil die Tiere in der Regel durch den AKB zur Weide gelangen, gelten für den Weidezugang die **gleichen Gründe für die Einschränkung wie für den AKB-Zugang**. Zusätzlich dürfen die Geflügelhalter nach Ziffer 4 im Anhang 4 der Ethoprogrammverordnung den Zugang zur Weide «während bzw. nach starkem Niederschlag» einschränken, wobei die ungefähre Niederschlagsmenge im Auslaufjournal zu vermerken ist.

### Starker Niederschlag

Bei einem starken Niederschlag suchen die Tiere, die sich auf der Weide aufhalten, von sich aus mehr oder weniger schnell nach einem geschützten Ort. Ihre

Gesundheit ist nicht speziell gefährdet, wenn sie dort trocken können. Dies ist aber in einem feuchten Stall nur bedingt möglich. Um zu verhindern, dass die Tiere Wasser von einer durchnässten Weide in den Stall mitbringen, können die Geflügelhalter den Zugang zur Weide während oder nach starkem Niederschlag einschränken. Die Einschränkung des Weidezugangs ist folglich nur solange zulässig, wie das Gras nass ist.

### Schonung der Grasnarbe ist kein Grund zur Einschränkung

Die Grasnarbe wird bei gewissen Witterungsbedingungen durch das Scharen der Tiere strapaziert. Dies ist jedoch kein Grund, der eine Einschränkung des Weidezugangs zulassen würde. Es gibt nämlich andere Massnahmen, um die Grasnarbe zu entlasten, wie beispielsweise eine optimale Verteilung der Zu-

fluchtmöglichkeiten, die Vergrösserung der Weidefläche oder deren Unterteilung in Schläge. Für Zucht- oder Legehennen kann auch ein ungedeckter Laufhof eingerichtet werden, der als Alternative für die Weide zugelassen ist, wenn der Weideboden durchnässt ist und während der Vegetationsruhe.

*Peter Zbinden (BLW, Fachbereich Öko- und Ethoprogramme) in Zusammenarbeit mit Hans Oester (BVET, Zentrum für tiergerechte Haltung, Geflügel und Kaninchen) ■*

Dieses Infoblatt sowie ein verordnungskonformes Auslaufjournal für Nutzgeflügel können heruntergeladen werden unter: [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Themen > Direktzahlungen und Strukturen > BTS und RAUS (2. Spezifische Informationen, g. Tierkategorien des Nutzgeflügels).